



PRESSEMITTEILUNG Nr. 18/25

Luxemburg, den 13. Februar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-417/23 | Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge

Generalanwältin Ćapeta: Die dänischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen in Umgestaltungsgebieten stellen eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund eines ethnischen Kriteriums dar

Die dänischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen unterscheiden zwischen mehreren Typen von Wohngebieten mit ungünstigen sozioökonomischen Gegebenheiten, je nach deren Prozentsätzen in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Bildung und Einkommen. Die Gebiete, in denen zusätzlich zu den ungünstigen sozioökonomischen Gegebenheiten der Anteil an Einwanderern aus nicht-westlichen Ländern und deren Nachkommen in den letzten fünf Jahren über 50 % gelegen hat, wurden als „Umgestaltungsgebiete“ (früher als „harte Ghettos“ bezeichnet) eingestuft. Das Gesetz verlangt von öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, die Wohnungen in diesen Gebieten besitzen, die Erstellung eines Plans, in dem festgelegt wird, wie die Bevölkerung der öffentlichen Wohnblocks in den Umgestaltungsgebieten bis zum 1. Januar 2030 auf 40 % verringert werden kann. Dies kann die Veräußerung von Grundstücken an private Bauträger, den Abriss oder die Umwandlung von Wohnungen für Familien in Wohnungen für junge Leute umfassen. In diesen Gebieten müssen die Mietverträge mit den Vormietern beendet werden.

Mieter, die sich in zwei Umgestaltungsgebieten – in Schackenborgvænge in der Gemeinde Slagelse und in Mjølnerparken in Kopenhagen – in einer solchen Situation befanden, beanstanden vor Gericht die Entwicklungspläne, die auf der Grundlage der dänischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen erlassen wurden.

Das Landgericht für Ostdänemark (Dänemark) hat Zweifel, ob die dänischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft vereinbar sind.

In ihren Schlussanträgen von heute vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen „westlichen“ und „nicht-westlichen“ Einwanderern und ihren Nachkommen auf der ethnischen Herkunft beruhe. Obschon „nicht-westliche“ Personen eine ethnisch verschiedenartig zusammengesetzte Gruppe bildeten, sei die Gemeinsamkeit dieser Gruppe nicht eine Gemeinsamkeit von Faktoren, die die Ethnie innerhalb dieser Gruppe begründe, sondern die Wahrnehmung durch den dänischen Gesetzgeber, dass diese Gruppe nicht die Merkmale der anderen Gruppe, nämlich der „westlichen“ Personen, aufweise.

Die Generalanwältin weist sodann darauf hin, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliege, wenn eine Benachteiligung unmittelbar auf der ethnischen Herkunft beruhe. Auch wenn Mieter, deren Mietverträge beendet wurden, nicht auf der Grundlage ihrer nicht-westlichen Herkunft ausgewählt wurden, erlitten sie dennoch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des ethnischen Kriteriums.

Der erste Grund für die Annahme, dass **eine unmittelbare Diskriminierung** vorliegt, bestehe darin, dass **die Rechtsvorschriften diese Mieter in eine prekäre Lage in Bezug auf die Sicherheit ihres Rechts auf Wohnung versetzten. Diese Mieter würden somit im Vergleich zu den Mietern in anderen Wohngebieten in einer**

vergleichbaren Situation, in denen die Mehrheit der Bevölkerung „westlicher“ Herkunft sei, weniger günstig behandelt.

Zweitens **stigmatisiere das in den dänischen Rechtsvorschriften verwendete ethnische Kriterium die ethnische Gruppe**, deren strukturelle Benachteiligung, sich in die dänische Gesellschaft integrieren zu können, erkannt worden sei. **Dadurch würden ihre Chancen, sich in diese Gesellschaft zu integrieren, geschmälert, anstatt sie zu verbessern.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



i [Richtlinie 2000/43 des Rates](#) vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft